Satzung

für die Sparkasse Burbach-Neunkirchen auf der Grundlage des Sparkassengesetzes in der ab 29.11.2008 geltenden Fassung

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Sparkasse Burbach-Neunkirchen, Zweckverbandssparkasse der Gemeinden Burbach und Neunkirchen mit dem Sitz in 57299 Burbach ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Burbach-Neunkirchen führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2
Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Gemeinden Burbach und Neunkirchen.

§ 3
Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

a) dem vorsitzenden Mitglied,
b) 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
c) 2 Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann 1 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6
Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7
Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, der Amtsgerichtsbezirk Siegen, die Stadt Haiger, die Stadt Herdorf und die Verbandsgemeinde Rennerod.

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. April 2003 außer Kraft.

Burbach/Neunkirchen, den 30. Juni 2009

Gez. R. Georg
(Vorsitzender)

gez. G. Leiwen
(Mitglied)

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Gemeinden Burbach und Neunkirchen, 57299 Burbach, Kreis Siegen-Wittgenstein.